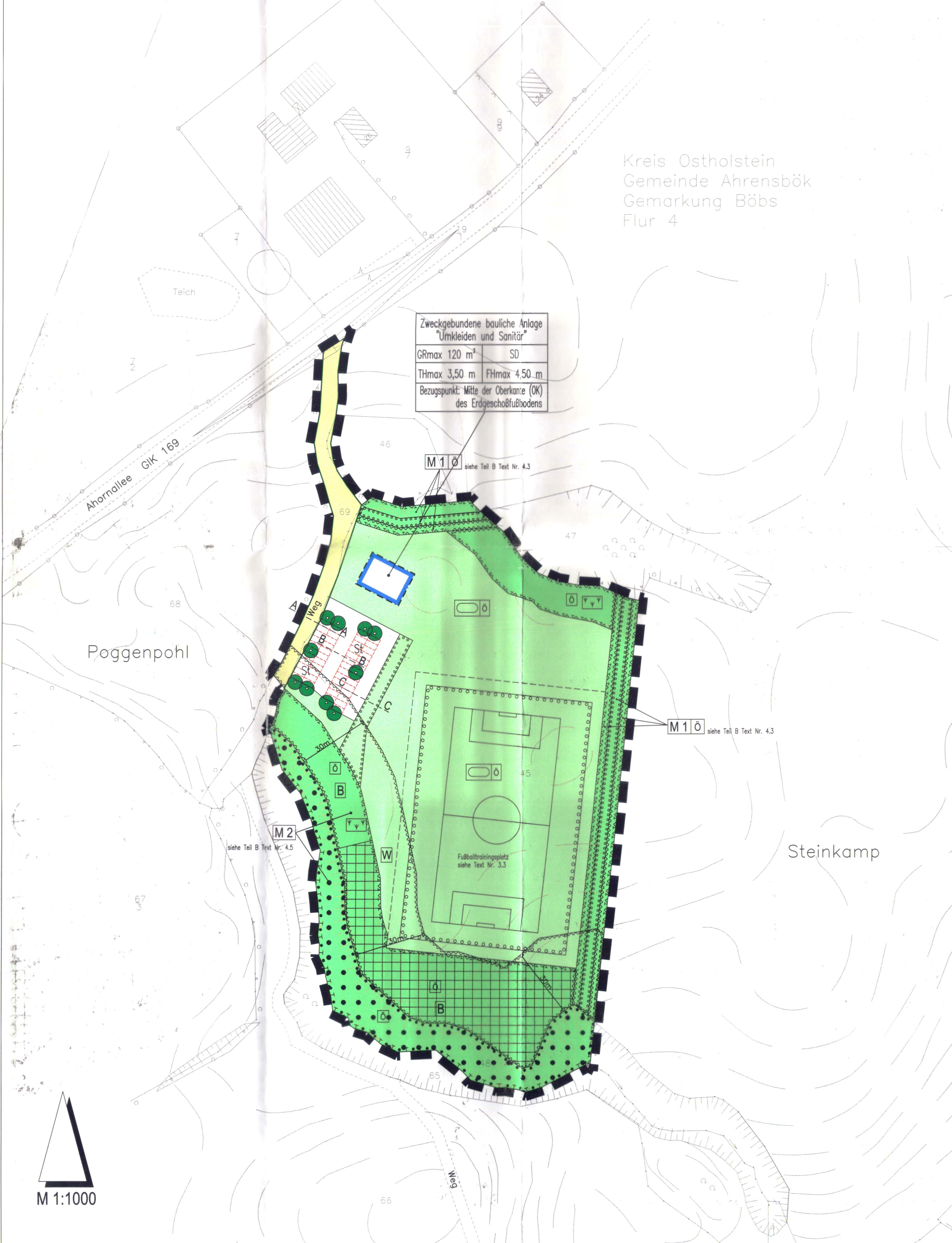


# SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 44 "SPORTPLATZ BÖBS"

Aufgrund des §10 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BauGB) in der zuletzt genannten Fassung sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (LBO) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44 "Sportplatz Böbs" für das Gebiet: südlich der Ahamallee (GK 169), östlich der Feldmark Poggenpohl, westlich der Feldmark Steinkamp und nördlich angrenzend an die Bachschlucht in der Dorfschaft Böbs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches –BauGB–, §16 der Bauutzungsverordnung –BauVO–)

GRmax	Maximale Gebäudegrundfläche (z.B. 120 m²)
FHmax	Zulässige Firsthöhe (als Höchstmaß)
FMmax	Zulässige Firsthöhe (als Höchstmaß)
SD	Nur Satteldach zulässig

Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§22 und 23 BauVO)

Verkehrsräume (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Flächendarstellung "Multifunktionale Sportplatzanlage"
- Flächendarstellung
- Öffentlich

Zweckbestimmung:

- Sukzessionsfläche
- Multifunktionale Sportplatzanlage
- Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25a + b BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB)

- Umgränzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Anpflanzungen von Bäumen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a
- Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Umgränzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Entwicklungs- / Ausgleichsmaßnahmen gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, ggf. i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB (siehe Teil B Text Nr. 4.4 und 4.5)
- Bereich mit besonderen Pflegemaßnahmen (siehe Teil B Text Nr. 4.5)

Sonstige Planzeichen

- Umgränzung von Flächen für Stellplätze (St) (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Umgränzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind – Knickschutzstreifen – (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgränzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind – Schutzstreifen für die Bachschlucht – (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Sichtdreieck
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Böschungslinie
- Nutzungsschablone
- Waldschutzzstreifen (§32 Abs. 5 LWaldG)
- Höhenlinienstruktur
- Zuschauerum zum Fußballtrainingsplatz

Nachrichtliche Übernahme

- Umgränzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind – Waldschutzzstreifen – (LWaldG)

## TEIL B: TEXT

1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 i.V. mit Nr. 9 BauGB)

1.1 Die Grünfläche "Multifunktionale Sportplatzanlage" dient der Errichtung von Fußball- und Badmintonanlagen sowie von grünstrukturierter Spiel- und Erholungsflächen. Ergänzend ist eine zweckgebundene bauliche Anlage zur Aufnahme von Umkleide- und Sanitärfunktion mit einer maximalen Grundfläche von 120 m² zulässig.

1.2 Auf der Grünfläche "Multifunktionale Sportplatzanlage" ist es zulässig ein Nebengebäude zur Unterbringung von Garten- und Sportanlagenpflegegeräten in einer Größenordnung von maximal 60 m² zu errichten.

2 BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauVO)

2.1 Überschreitungsvoraussetzungen  
Abweichungen bis zu 1,5 m sind gemäß §23 Abs. 3 BauVO in geringem Umfang von den vorhandenen Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente (z.B. Vordächer) bedingt sind.

3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG FÜR BÄUME UND STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§9 Abs. 1 Nr. 15, 25a+b BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB)

3.1 Erhalt von Vegetationsstrukturen  
Die in der Maßnahmefläche M2 vorhandenen Baum- und Gehölzbestände sind gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu erhalten. Abgängige Bestände sind durch Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu ersetzen.

3.2 Gehölzpflanzungen zur Geländestrukturierung (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Die Anpflanzung zwischen dem Badmintonplatz und dem Fußballtrainingsplatz ist durch die Pflanzung von heimischen Laubgehölzen zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Pflanzung von heimischen Bäumen zulässig. Erforderliche Zugänge sind von der Pflanzbindung ausgenommen.

3.3 Gestaltung der Sportflächen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Die Sportflächen sind als Rasenspielfelder anzulegen. Eine Boule- oder Kunstrasenfläche ist nicht zulässig.

4 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25a+b i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB)

4.1 Sicherung von Baumstandorten  
Die im Bereich der Stellplatzanlage als zu pflanzende dargestellten Bäume sind gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit "gras-, stauden- oder strauchbewachsenen Baumscheiben von mindestens 12 qm Größe zu versehen. Die Baumscheiben sind gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

4.2 Stellplatzflächen  
Alle ausgewiesenen Stellplatzflächen sind gem. §9 Abs. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken und ein großporiges- bzw. offenes Pflaster verwendet werden.

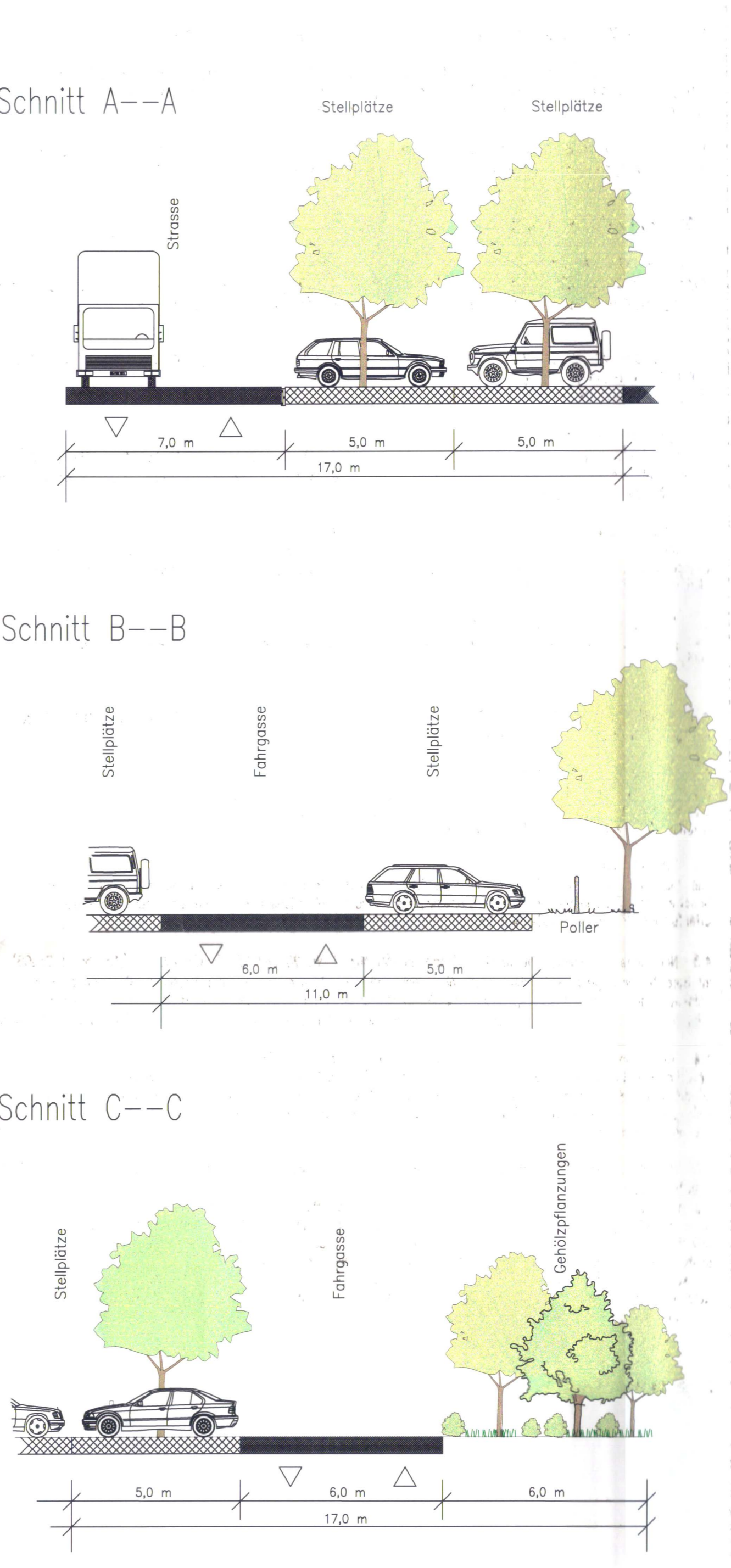
4.3 Neuanlage von Knicks und Knickschutzstreifen (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB)  
Im Bereich der Anpflanzbindungen an der nördlichen und der östlichen Geltungsbereichsgrenze (M1) sind zwei neue Knickwalle anzulegen und zu bepflanzen. Die Knickwalle sind mit den heimischen Laubgehölzarten des dreireihigen bunten Knicks zu bepflanzen. Darüber hinaus sind auf der Walkrone heimische Laubbäume als Überhälter zu pflanzen.

4.4 Maßnahmefläche M 1 (§9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB)  
Am südlichen Rand des Gewässers ist entsprechend der Planzeichnung ein Schutzstreifen anzulegen. Der Schutzstreifen ist der freien Sukzession zu überlassen. Die Maßnahmefläche M 1 ist nach außen insgesamt durch einen vierzeiligen Weidestrand gegen die angrenzenden Nutzungen zu sichern. Die Errichtung von Nebenanlagen und Versiegelungen jeder Art sind unzulässig.

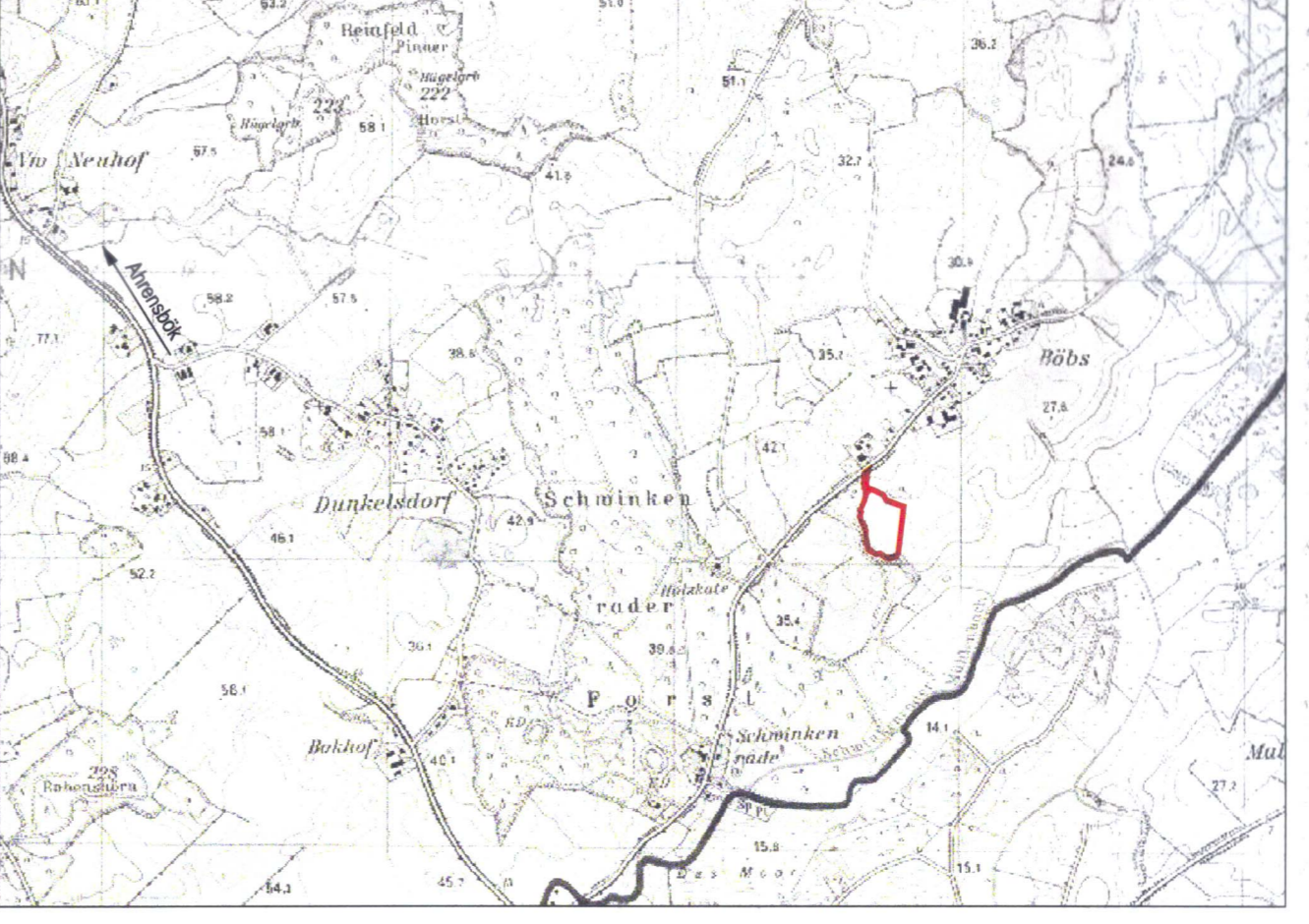
4.5 Maßnahmefläche M 2 (§9 Abs. 1 Nr. 20 mit geschütztem Biotop nach §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V. mit §1a Abs. 3 BauGB)  
Die im Bereich der Anpflanzbindungen an der nördlichen und der östlichen Geltungsbereichsgrenze (M2) ist ein Schutzstreifen anzulegen. Der Schutzstreifen ist der freien Sukzession zu überlassen, wobei in dem in der Planzeichnung schraffiertem Bereich das Entfernen von aufkommendem Baumwuchs zulässig ist. Die Maßnahmefläche M 2 ist nach außen insgesamt durch einen vierzeiligen Weidestrand gegen die angrenzenden Nutzungen der Verkehrs- und Sportflächen zu sichern. Die Errichtung von Nebenanlagen und Versiegelungen jeder Art sind unzulässig.

Es gilt die BauVO in der Fassung vom 22.04.1993.

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



## ÜBERSICHTSPLAN



## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.01.2002. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 18.07.2002 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 29.07.2002 bis 05.08.2002 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 29.01.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.02.2004 bis 25.03.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.02.2004 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Ahrensbö, den 15. Mai 2006. *Ulrich Hump* - Bürgermeister
- Der katastrale Bestand am 30.03.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. *Ulrich Hump* - K. Kummer
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.01.2006 bis 24.01.2006 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.12.2005 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. *Ulrich Hump* - Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.03.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt. *Ulrich Hump* - Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. *Ulrich Hump* - Bürgermeister
- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft zu erteilt, sind am 14.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Verfehlung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in §214 Abs. 2 bis 4 BauGB bezeichneten Vorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs. 3 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die damit in Verbindung stehende Frist zur Unbeachtlichkeit von zwei Jahren (s. §215 Abs. 1 BauGB) und die Rechtswirkungen des §4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.05.2006 in Kraft getreten. *Ulrich Hump* - Bürgermeister

Ahrensbö, den 22. Mai 2006. *Ulrich Hump* - Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Ahrensbö**  
zum Bebauungsplan Nr. 44  
"Sportplatz Böbs"

Für das Gebiet:  
Südlich der Ahamallee (GK 169), östlich der Feldmark Poggenpohl, westlich der Feldmark Steinkamp und nördlich angrenzend an die Bachschlucht in der Dorfschaft Böbs

– SATZUNGSEXEMPLAR –

Bearbeiter: lj/ja stadtplanung brunns  
www.stadtplanung-brunns.de